



GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH
Plesching 15
4040 Linz

Simon Penker, MSc, MSc
Sachbearbeiter

+43 1 71100-805956
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.639.741

Akkreditierung;
GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH,
Identifikationsnummer 0433

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ 2020-0.098.262, zuletzt geändert mit GZ 2022-0.787.091, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH
Plesching 15
4040 Linz

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Inspektionsstelle gemäß EN ISO/IEC 17020:2012

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH, Plesching 15, 4040 Linz

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2024-0.639.741"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0433**.

Erstakkreditierungsdatum: 06.02.2020

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2022-0.787.091.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

Abgabenvorschriften

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH in der Beilage "Abgabenvorschriften" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 10.10.2023 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Inspektionsstelle beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 05.07.2024, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 23.07.2024 die Weiterführung der Akkreditierung als Inspektionsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 20.08.2024 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 02.09.2024 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 18. September 2024

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

Inspektionsstelle

Rechtsperson: **GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH**
Plesching 15, 4040 Linz

Ident Nr. **0433**

Datum der Erstakkreditierung **06.02.2020**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17020:2012**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4
Normanforderungen
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen
EA-3/01
ILAC-P15

IdentNr 0433 Inspektionsstelle
 Standort GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH
 Plesching 15, 4040 Linz

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Inspektionsprogramm)	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethode	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
BGBI. II Nr. 39/2008 (2008-01)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008) (Beurteilungsnachweis ohne Analytik (§13, DVO 2008, grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung); Bericht zu Identitätskontrollen (§19, DVO 2008, Identitätskontrollen))	Typ A	<ul style="list-style-type: none"> - Inspektionen gemäß § 12, „grundlegende Charakterisierung“ - Inspektionen gemäß § 13, Abs.1, Z2 bis Z4, grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung - Inspektionen gemäß § 15, Übereinstimmungsbeurteilungen - Inspektionen gemäß § 19, Identitätskontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1: „EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (in-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.4. Grundlegende Charakterisierung von ausgewiesenen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.5. Grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 und/oder ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.7. Grundlegende Charakterisierung von Materialien aus dem Gleisbau nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 	einschließlich folgender Probenahmennormen: - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen - ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfällen - Probenahme von Abfällen - Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Inspektionsprogramm)	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethode	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
				- Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakterisierung von sonstigen, einmalig anfallenden Abfällen – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 5: Identitätskontrolle - in Verbindung mit ÖNORM S 2127	

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.



Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Datum/Zeit	2024-09-19T14:03:21+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1056650987
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

Die Nationale Akkreditierungsstelle / *The National Accreditation Body*:

AKKREDITIERUNG AUSTRIA

bestätigt die Akkreditierung der Rechtsperson / *confirms the accreditation of*

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH

Plesching 15, 4040 Linz

Identifikationsnummer / *ID-number*: **0433**

als / *as* **Inspektionsstelle / Inspection Body**

gemäß / *according to* **EN ISO/IEC 17020:2012**

Datum der Erstakkreditierung / *Initial date of accreditation*: **06.02.2020**

Standort/Organisationseinheit / *site/unit*:

GUT GRUPPE UMWELT + TECHNIK GMBH, Plesching 15, 4040 Linz

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria / *Information about the accreditation scope and Akkreditierung Austria* <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung>

Die Akkreditierung wurde mittels Bescheid erteilt und damit bestätigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die angeführten Anforderungen erfüllt. Diese Bestätigung darf nur unverändert weiterverbreitet werden. / *The accreditation was granted by a decree which confirms, that the Conformity Assessment Body fulfills the given requirements. This confirmation of accreditation may not be reproduced other than in full.*

Elektronisch gefertigt / *Signed electronically*

Dipl.-Ing. Dr. Norman Brunner
Wien, am 18. September 2024